

1. Die Kündigung flattert ins Haus: vor Beginn der Arbeitslosigkeit

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Sperrzeit bei Kündigung durch den Arbeitnehmer oder Auflösungsvertrag

Wenn eine betriebsbedingte Kündigung bereits abzusehen ist, werden Beschäftigte oft dazu gedrängt, selbst zu kündigen oder einen Auflösungsvertrag abzuschließen.

Lass Dich auf keinen Fall zu einer solchen Beendigung des Arbeitsverhältnisses überreden. Die Arbeitsagentur (kurz: AA) wird Dir eine Sperrzeit verhängen, wenn Du die Beschäftigung **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** beendet hast. Das ist regelmäßig der Fall, wenn Du selbst **ohne wichtigen Grund** kündigst oder einen Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag unterschreibst.

Selbst ein **Vergleich vor dem Arbeitsgericht**, mit dem eine offensichtlich rechtswidrige Kündigung durch den Arbeitnehmer hingenommen wird, kann eine Sperrzeit auslösen.

⇒ Eine solche Sperrzeit beträgt in der Regel **zwölf Wochen**. Das heißt, Du bekommst 12 Wochen lang kein ALG ausbezahlt.

Keine Sperrzeit bei Kündigung mit Abfindungsangebot

Wird eine **rechtmäßige** betriebsbedingte Kündigung vermieden, weil sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gütlich auf einen Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag und eine Abfindung einigen, droht keine Sperrzeit.

In diesem Fall verzichtet der Arbeitnehmer auf eine Kündigungsschutzklage (er lässt die Klagefrist verstreichen) und bekommt im Gegenzug eine Abfindung angeboten, die ein **halbes Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr** nicht übersteigen darf. Solche Vereinbarungen werden von der AA nur anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 1a Kündigungsschutzgesetz erfüllt sind.

TIPP: Lasse solche Auflösungs- und Abwicklungsverträge vor Abschluss durch den Betriebsrat oder Deine Gewerkschaft prüfen, um eine Sperrzeit auszuschließen.

Nach Erhalt der Kündigung

Ist die Kündigung rechtmäßig?

Zunächst solltest Du von Deinem Betriebsrat oder Deiner Gewerkschaft prüfen lassen, ob die Kündigung (oder ggf. die Befristung Deines Arbeitsverhältnisses) rechtmäßig ist: Hat der Arbeitgeber den Kündigungsschutz beachtet? Wurde der Betriebsrat ordnungsgemäß angehört? Ist eine Kündigungsschutzklage sinnvoll?

- ⇒ Eine **Kündigungsschutzklage** muss innerhalb von drei Wochen eingereicht werden, nachdem Du die schriftliche Kündigung erhalten hast (der Poststempel zählt). Bei einer **rechtswidrigen Befristung** muss die Klage innerhalb von drei Wochen nach Ende des befristeten Arbeitsvertrages eingehen.
- ⇒ Es besteht aber keine sperrzeitrechtliche Verpflichtung zur Klage, wenn Dein Vertrauen in den Arbeitgeber so gestört wurde, dass Du dafür nicht mehr tätig werden willst.

Was tun, wenn der Arbeitgeber pleitegeht und zahlungsunfähig wird?

Wenn Du vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit keinen Lohn mehr erhältst, kann die AA für insgesamt drei Monate **Insolvenzgeld** zahlen. Insolvenzgeld wird normalerweise auf Antrag des Unternehmens erbracht. Wenn nicht geklärt ist, dass der Arbeitgeber einen solchen Antrag gestellt hat, kannst Du vorsorglich einen Antrag auf Insolvenzgeld formlos bei der AA stellen.

TIPP: Lasse Dich von Deinem Betriebsrat / Deiner Gewerkschaft beraten und bei der Antragstellung nicht von der AA abwimmeln!

Frühzeitige Arbeitsuchmeldung

Diese Meldepflicht ist eine böse Sanktionsfalle: Die Regel ist kaum bekannt und auch die Arbeitgeber informieren zu wenig darüber.

Du musst Dich **spätestens drei Monate** bevor Dein Arbeitsverhältnis endet bei der AA persönlich arbeitsuchend melden (§ 38 Abs. 1 SGB III). Dazu musst Du zumindest Deinen Personalausweis mitnehmen. Eine frühere Meldung ist möglich.

Um die Frist zu wahren, kannst Du auch bei der AA anrufen (Tel.: 01801 – 555 111) oder Dich zunächst schriftlich – auch per E-Mail, Fax oder online (über die Job-Börse der Bundesagentur für Arbeit) – arbeitsuchend melden.

Dann wird ein Termin vereinbart, an dem die persönliche Meldung nachgeholt werden muss. Nur wenn dieser Termin auch wahrgenommen wird, gibt es keine Sperrzeit.

Diese Möglichkeiten sind aber nur im Notfall ratsam – also wenn Du die Drei-Monats-Frist sonst nicht einhalten kannst. Denn im Streitfall ist es schwer zu beweisen, dass Du Dich tatsächlich arbeitsuchend gemeldet und beispielsweise angerufen hast.

TIPP: *Notiere Dir den Namen des Gesprächspartners sowie Datum und Uhrzeit des Telefonats. Ziehe möglichst einen Zeugen hinzu.*

⇒ Wer die **Meldefrist versäumt**, der bekommt zu Beginn des Arbeitslosengeldbezuges eine Sperrzeit. Das heißt in diesem Fall, die AA zahlt **eine Woche** lang kein ALG.

Die **Pflicht** zur frühzeitigen Vorsprache bei der AA gilt nach einer Kündigung **und** wenn eine befristete Beschäftigung ausläuft. Die Meldung muss auch erfolgen, wenn Du gegen die Kündigung klagst oder der Arbeitgeber in Aussicht stellt, eine befristete Stelle zu verlängern. Für **Auszubildende** gilt die Pflicht zur Arbeitssuchmeldung nur bei einer *überbetrieblichen* Ausbildung.

Verschärfte Regelung bei kürzeren Kündigungsfristen!

In vielen Fällen kann die Drei-Monats-Frist gar nicht eingehalten werden:

⇒ Etwa wenn Dein Arbeitgeber Dir mit einer Frist von vier Wochen kündigt.

⇒ Oder wenn Deine Stelle von vorne herein auf weniger als drei Monate befristet ist.

In solchen Fällen musst Du Dich **innerhalb von drei Tagen** bei der AA melden, nachdem Du vom Ende der Beschäftigung **erfahren** hast. Die 3-Tages-Frist beginnt am Folgetag nachdem Du die Kündigung erhalten hast. Die Frist verlängert sich um die Tage, an denen die AA geschlossen hat (Wochenende, Feiertage).

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer bei der Kündigung über die frühzeitige Arbeitssuchmeldung zu **informieren**. Außerdem sollen sie die Gekündigten zur Meldung vom Dienst **freistellen**.

TIPP: *Wenn Du Dich nicht rechtzeitig arbeitsuchend melden kannst, weil Du nicht freigestellt wirst und Dein Arbeitgeber mit Lohnabzug droht, trifft Dich keine Schuld für das Meldeversäumnis. Dann darf die AA keine Sperrzeit verhängen.*

Eine Sperrzeit ist auch dann unzulässig, wenn Du die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitssuchmeldung gar nicht gekannt hast und Dich auch niemand darauf hingewiesen hat. Darüber wird man sich aber möglicherweise mit der AA streiten müssen.

TIPP: *Lege im Fall einer Sperre Widerspruch ein und erläutere, warum Du die verspätete Meldung nicht zu verantworten hast.*

⇒ **Achtung:** Nach Deiner Arbeitssuchmeldung unterliegst Du neuerdings der **Meldepflicht**. Die AA kann Dir also vor Beginn der Arbeitslosigkeit schon eine **Sperrzeit** von einer Woche verhängen, wenn Du einen vereinbarten Termin nicht wahrnimmst. Die Sperre beginnt dann direkt nach der eigentlichen Arbeitslosmeldung. Voraussetzung für diese Sperrzeit ist, dass Du zuvor über die Rechtsfolgen belehrt wurdest und keinen wichtigen Grund für Dein Nichterscheinen vorbringen kannst. Wichtige Gründe wären z.B. Hinderungsgründe aufgrund des noch bestehenden Arbeitsverhältnisses, Krankheit oder Resturlaub.

Resturlaub nehmen!

Achte darauf, Deinen **Resturlaub** vor dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit zu nehmen. Der Urlaubsanspruch geht sonst verloren, denn er kann während dem Bezug von Arbeitslosengeld **nicht** nachgeholt werden und verlängert auch nicht den ALG-Anspruch. In den ersten drei Monaten nach Arbeitslosmeldung hast Du zudem in der Regel generell **keinen** Anspruch auf "ALG-Urlaub", also kein Recht auf Ortsabwesenheit.

- ⇒ Wenn Du Deinen Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr nehmen kannst, muss der Arbeitgeber ihn Dir als Urlaubsentgelt auszahlen.

ALG und Steuerklasse

Viele verheiratete Arbeitnehmer*innen wechseln die Steuerklasse, wenn sie arbeitslos werden. Sie überlassen ihrem Partner / ihrer Partnerin die günstigere Steuerklasse III. Doch davon raten wir ab: Auch die Höhe des ALG hängt von der Steuerklasse ab. Mit einem Wechsel von Klasse III in V sinkt das Arbeitslosengeld ganz erheblich.

Beispiel: Einkommen nach Steuerklassen

Nach einem Bruttoverdienst von 2000 € beträgt das ALG pro Monat je nach Steuerklasse 2023:

	Ohne Kind	mit Kind(-ern)
(Steuerklasse III)	946,80 €	1.057,20 €
(Steuerklasse I/IV)	873,60 €	975,60 €
(Steuerklasse V)	742,80 €	828,50 €

In der Regel ist es günstig, wenn der Arbeitslose die Steuerklasse IV oder III hat und der verdienende Partner bzw. die Partnerin entsprechend IV oder V. Zwar muss dann der verdienende Ehepartner monatlich deutlich mehr Steuern zahlen, als wenn er die für sich genommen günstigste Steuerklasse III hätte. Unterm Strich ergibt sich jedoch ein Gewinn beim *Lohnsteuerjahresausgleich*:

- ⇒ Das Finanzamt zahlt die wegen der ungünstigen Steuerklasse zu viel gezahlten Steuern nämlich zurück.

TIPP: Die Kombination der Steuerklassen bei Ehepartnern spielt nur für den **monatlichen Steuerabzug** eine Rolle. Wie viel Steuern beide **aufs Jahr** gerechnet zahlen müssen, ist davon unabhängig. Eine ungünstige Steuerklasse bringt dem verdienenden Partner langfristig also keinen Nachteil. Die günstigere Steuerklasse dem arbeitslosen Ehepartner aber einen deutlichen Vorteil: nämlich ein **höheres ALG!**

In eine für Dich günstigere Steuerklasse kannst Du problemlos wechseln, wenn Du frühzeitig weißt, dass Du arbeitslos wirst. Denn für die Höhe des ALG ist maßgebend, welche Steuerklasse Du **am 1. Januar eines Jahres** hattest. Daran muss sich die AA halten. Arbeitslose, die noch im Vorjahr vor der absehbaren Arbeitslosigkeit in eine günstigere Steuerklasse wechseln, bekommen **immer** ein höheres Arbeitslosengeld.

Ein späterer Wechsel, erst im Laufe des Kalenderjahres, bringt nur im Ausnahmefall einen Vorteil: Die AA zahlt nur dann ein höheres ALG aus, wenn die neue Kombination der Steuerklassen für das Ehepaar auch ohne Arbeitslosigkeit „zweckmäßig“ gewesen wäre – also zu einem niedrigeren, monatlichen Steuerabzug geführt hätte.

TIPP: Lasse Dich vor einem Wechsel der Steuerklassen beraten. Ein solcher Schritt will gut bedacht sein und ist auch jeweils nur einmal zum Jahresbeginn sowie einmal im laufenden Jahr möglich.

Krank am Ende der Beschäftigung?

Erhebliche Nachteile haben Arbeitnehmer*innen, die **nach** dem Ende ihrer Beschäftigung und **vor** der eigentlichen Arbeitslosmeldung (→ S.8) länger krank werden. In diesem Fall besteht der Krankenversicherungsschutz nur noch für einen Monat fort. Die Krankenkasse zahlt nur innerhalb dieser Zeit etwa die Kosten für eine Behandlung im Krankenhaus oder auch das Krankengeld.

Wenn Du also während der letzten Arbeitstage krank wirst, dann solltest Du Dich **nicht krank zur Arbeit schleppen** – weil man ja die Kolleginnen und Kollegen nicht hängen lassen und einen „ordentlichen Abgang“ hinlegen will.

Lasse Dich bei Krankheit auch tatsächlich **arbeitsunfähig** schreiben. Dann zahlt Dein Arbeitgeber Deinen Lohn bis zum Beschäftigungsende und anschließend besteht ein regulärer Anspruch auf **Krankengeld**.

Das hat mehrere Vorteile:

- ⇒ Das Krankengeld ist höher als das Arbeitslosengeld und es verkürzt nicht die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes.
- ⇒ Es wird für maximal 72 Wochen gezahlt.
- ⇒ Krankengeldbezug zählt ähnlich wie eine Beschäftigung als Versicherungszeit, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mitbegründen oder verlängern kann.

TIPP: Falls Du an dem Tag krank wirst, an dem Du Dich eigentlich arbeitslos melden wolltest, dann solltest Du – wenn irgend möglich – trotzdem erst zur AA Dich arbeitslos melden und erst danach zum Arzt gehen. Dann begründest Du den Anspruch auf ALG, bist über die AA krankenversichert und kannst die oben beschriebenen Nachteile vermeiden.

